

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 1.

Berlin, Montag, den 20. Januar 1919.

19. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Persönliche Angelegenheiten: S. 1.
- II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten: Zahlungen im Girowege S. 1. Einrichtung des Landesgewerbeamts S. 5. Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerzuschläge S. 6. Zivilverforgung der Militär-Anwärter S. 7. Im Heeresdienste zurückbehaltene Beamte S. 9. Vergütungen für die Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte S. 10.
- III. Handelsangelegenheiten: 1. Handelsvertretungen: 8. Nachtrag zur Börsenordnung für die Börse zu Berlin S. 12. — 2. Handelsverkehr: Regelung des Fleischverbrauchs S. 14. Preise im Kohlenhandel S. 14. — 3. Schiffsahrtsangelegenheiten: Seefahrtsschullehrer-Anwärter S. 15.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Gewerbliche Anlagen: Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azethlen S. 17. — 2. Gewerbeaufsicht: Prüfungsamt für Gewerbeaufsichtsbeamte S. 17.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Zum 1. Januar sind die Gewerbeassessoren Schwarz von Schwelm nach Grefeld, Schweriner von Coblenz nach Duisburg, Möbius von Brieg nach Mülheim a. d. Ruhr und Meditz von Umma nach Essen a. d. Ruhr versetzt und mit der Wahrnehmung der Geschäfte von Hilfsarbeitern bei

den bezeichneten Gewerbeinspektionen beauftragt worden.

Der Gewerbeassessor Meißner ist von Neusalz a. d. O. nach Erfurt versetzt und mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Hilfsarbeiters bei der Gewerbeinspektion Erfurt I beauftragt worden.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Zahlungen im Girowege.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 23. Dezember 1918.

Ich übersende Abdruck des Erlasses des Herrn Finanzministers vom 25. Oktober d. J. zur Beachtung. Die Muster der Bordrucke 681 und 246 sind aus der Anlage ersichtlich.

In Vertretung.

Dönhoff.

Z. B. I. 524 / I. 8664.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage 1.

Der Finanzminister.

I. 5416.

II. 11209.

III. 7976.

Berlin, den 25. Oktober 1918.

1. Um den bargeldlosen Verkehr weiter zu fördern, wird im Einvernehmen mit der königlichen Oberrechnungskammer bestimmt, daß im allgemeinen bei der Überweisung von Beträgen auf das Konto eines Geldinstituts, das an den Reichsbank-Giroverkehr an-

geschlossen ist, von dem Empfangsberechtigten keine besondere Quittung mehr zu verlangen ist, die besondere Quittung des Empfangsberechtigten vielmehr durch eine Empfangsbestätigung der Bank oder Sparkasse ersetzt wird.

Diese Anordnung gilt jedoch nicht bei folgenden Zahlungen:

- a) an Girokunden der Reichsbank, weil die Reichsbankanstalten keine Empfangsbestätigungen erteilen;
- b) auf Schlussrechnungen, denen anzurechnende Abschlagszahlungen vorangegangen sind, und auf Rechnungen, deren Betrag durch Abzüge für Auslagen, Pfandgelder usw. zu kürzen ist, weil die Bestätigung nur über den Restbetrag lauten würde, während die Quittung über den Gesamtbetrag auszustellen ist.
Bei den Gehaltszahlungen an Beamte ist auf die Empfängerquittungen auch dann zu verzichten, wenn Abzüge, z. B. für Klassenbeiträge, Beleuchtung, Feuerung usw., gemacht werden;
- c) der Dienstbezüge der zum Kriegsdienst eingezogenen Beamten.

Bei Zahlung der Buchschuldzinsen verbleibt es bei der Bestimmung in § 41, 13 Abs. 2 RRD. Die Empfänger von Ruhegehältern, Hinterbliebenenbezügen und laufenden Unterstüzungen sind jedoch nach wie vor verpflichtet, am Schlusse des Rechnungsjahrs die mit den vorgeschriebenen Bescheinigungen versehene Jahresquittung einzusenden.

Die Königliche Oberrechnungskammer hat sich vorbehalten, die Vorbringung der Empfängerquittungen in Ausnahmefällen zu fordern, wenn sie zur Belegung der Ausgaben nicht entbehrt werden können. Es gilt dies u. a. für gewisse laufende Zahlungen aus Kapitel 92 Titel 13, Kapitel 94 Titel 9 und Kapitel 98 Titel 2 des Staatshaushaltsplans, die an bestimmte Voraussetzungen geknüpft sind, deren Erfüllung der zahlenden Kasse vom Empfänger durch eine mit der Quittung verbundene Bescheinigung nachzuweisen ist.

2. Die Empfangsberechtigten sind, wie bisher, von der anweisenden Behörde unter Beglaubigungsvermerk eines Rechnungsbeamten zu benachrichtigen, daß die Kasse angewiesen sei, die ihnen zustehenden Beträge auf das Reichsbank-Girokonto ihres Bankhauses oder sonstige Geldinstitute zu überweisen. Dazu ist der neue Bordruck 246 (Postkartenform) Ausgabenachricht (Überweisung auf Reichsbank-Girokonto), der von der Regierung in Trier beschafft wird, zu verwenden.

Der angewiesene Betrag ist stets anzugeben. Die Spalte „Gegenstand der Lieferung oder Leistung“ ist mit einem Stichwort auszufüllen; sie braucht aber dann nicht ausgefüllt zu werden, wenn der Rechnungsaufsteller ein Buchungszeichen angegeben hat und dies in der entsprechenden Spalte eingetragen wird. Die Spalte „Endbetrag der eingereichten Rechnung“ ist nur dann auszufüllen, wenn die Rechnung abgeändert worden ist.

3. Die Kassen haben zu den üblichen Benachrichtigungen an die Geldinstitute, daß Beträge auf Reichsbank-Girokonto überwiesen worden sind, den neuen Bordruck 68 I (Doppelkartenform), der von der Regierung in Lüneburg beschafft wird, zu verwenden. Der Bordruck ist so eingerichtet, daß das anhängende Doppel im Durchpauserverfahren ausgefüllt werden kann. Handelt es sich um zahlreiche Überweisungen an ein einzelnes Geldinstitut, so kann der Girobogen im Durchpauserverfahren doppelt hergestellt und das Doppel zur Empfangsbestätigung verwendet werden.

Die Benachrichtigungen sind nach den einzelnen staatshaushaltlichen Verwaltungen getrennt auszufüllen. Auf den Belegen ist von den Kassenbeamten (bei den Regierungshauptkassen vom Buchhalter und Landrentmeister) kurz zu vermerken, daß der Betrag im Girowege überwiesen ist (z. B. „durch Giro am 28. 7. 18“).

Die Bestätigungen der Geldinstitute sind den Belegen in ähnlicher Weise beizufügen wie die Lastschriftzettel im Postscheckverkehr.

Muster zu den Bordrucken 68 I (der auch für die Sonderkassen geliefert wird) und 246 werden auf den folgenden Seiten mitgeteilt. Der erstmalige Bedarf ist binnen acht Tagen, der künftige Bedarf ist in üblicher Weise bei den Kassenbüros der beschaffenden Regierungen anzufordern.

Die Drucksachenverzeichnisse in der Rechnungsordnung und Kassenordnung für die Regierungshauptkassen sind zu vervollständigen.

Hergt.

An die nachgeordneten Behörden.

Seite 1.

Den 19

Heute überwiesen wir auf Ihr Reichsbankgirokonto d... umstehend näher bezeichneten Betrag Wir ersuchen um Empfangsbestätigung auf der abgebogenen Karte auf einem Doppel des Girobogens.

Frei durch Ablösung Nr. 21.

Postkarte

An

in

Wohnung
(Straße und Hausnummer)

Seite 2 und — gleichlautend — Seite 4.

M

Pf

Zur Gutschrift für:

in Worten:

(Firmenstempel und
Unterschrift.)

den

19

D uns durch die Reichsbank
überwiesene, umstehend näher
bezeichnete Betrag ist — sind
heute dem Empfangsberechtigten
gutgeschrieben worden.

Postkarte

An die

Kasse

in

Wohnung
(Straße und
Hausnummer)

Anlage 11b.

den

19

Die

Kasse in

ist angewiesen, Ihnen den um-
stehend näher bezeichneten Betrag
durch Scheck auf das Reichsbank-
girokonto

de

zu überweisen.

Einer Empfangsbestätigung be-
darf es nicht.

Frei durch Ablösung Nr. 21.

Postkarte

An

in

Wohnung
(Straße und
Hausnummer)

Die Handwerkskammern und die Verbände der gewerblichen Genossenschaften sind berechtigt, dem Minister Vorschläge für die Berufung außerordentlicher Mitglieder zu machen. Es bleibt vorbehalten, auch die außerordentlichen Mitglieder der Abteilung B neben der Erledigung der regelmäßigen Geschäfte mit besonderen Aufträgen (Untersuchungen an Ort und Stelle und dergleichen) zu betrauen.

§ 5.

Die außerordentlichen Mitglieder versehen ihr Amt als Ehrenamt. Den außerhalb Berlins und seiner Vororte Wohnenden wird als Ersatz der Reisekosten bis auf weiteres der Betrag der Fahrkarten 2. Klasse und ein Tagegeld von 15 M mit einem für die Dienstreisen der Staatsbeamten jeweilig in Frage kommenden Teuerungszuschlag erstattet. Die gleichen Entschädigungssätze werden bei Dienstreisen gewährt. Staatsbeamte erhalten Reisekosten und Tagegelder nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6.

Die Abteilung B hält nach Bedarf, jedoch wenigstens allmonatlich, regelmäßige Sitzungen ab, zu denen sämtliche Mitglieder schriftlich zu laden sind. Beschlüsse und Gutachten werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Für die Abstimmung gelten die Vorschriften in § 15 der Ausführungsanweisung vom 3. April 1905*) mit der Maßgabe, daß die Abgabe besonderer Gutachten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zulässig ist. Auch kann die Minderheit beanspruchen, daß ihr Gutachten mit dem Beschlusse der Abteilung dem Minister vorgelegt wird.

Dem Minister bleibt vorbehalten, in Fällen von erheblicher Bedeutung, in denen er Bedenken trägt, dem Gutachten der Abteilung zu folgen, eine nochmalige Erörterung in seiner Anwesenheit anzuordnen.

Berlin, den 31. Dezember 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Fischbeck.

Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 6. Januar 1919.

Mit Beziehung auf meinen Runderlaß vom 16. April 1918 (S.MBl. S. 151), betreffend die Neuregelung der laufenden Kriegsbeihilfen und laufenden Kriegsteuerungszulagen, übersende ich Abdruck der Rundverfügung des Finanzministeriums vom 7. Dezember 1918 zur Beachtung.

Zu Vertretung.

Dönhoff.

Z. B. I. 587/L. 9910.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage.

Finanzministerium.

Berlin C. 2, den 7. Dezember 1918.

Die Bestimmung unter I B Ziffer 2 des Runderlasses vom 26. März 1918 (F.-M. I. 3115, M. d. J. Ia. 488, M. d. g. N. N. 390), daß bei Entscheidung der Frage, ob der Zuschlag von 20 v. H. zu den laufenden Kriegsteuerungszulagen zu gewähren ist, bei außerplanmäßigen Beamten (Lohnangestellten höherer Ordnung) der Beschäftigungsort maßgebend sein soll, wird dahin ergänzt, daß den verheirateten außerplanmäßigen Beamten (Lohnangestellten höherer Ordnung), deren Beschäftigungsort nicht zu den teureren Orten gehört, der für teure Orte vorgesehene Zuschlag von 20 v. H. zu den Sätzen der laufenden Kriegsteuerungszulage zu zahlen ist, wenn die Familie sich dauernd an einem Orte des Teuerungsbereichs aufhält.

(Unterschrift.)

I. 13234. — M. d. J. Ia. 1848. — M. d. g. N. N. 1340.

An die nachgeordneten Behörden.

*) S.MBl. S. 83.

Zivilversorgung der Militäranwärter.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 6. Januar 1919.

Ich übersende Abschrift der Verfügung des Kriegsministeriums an die preußischen stellvertretenden Generalkommandos vom 26. November v. Js. zur Kenntnis und Beachtung.

Abdrucke zum Dienstgebrauch sind beigelegt. Den zur Mitteilung an die nachgeordneten Behörden etwa noch erforderlichen Mehrbedarf ersuche ich, binnen 14 Tagen bei der Geheimen Registratur Z. B. I meines Ministeriums anzufordern. Die Eichungsinspektoren haben den Erlaß unmittelbar erhalten.

In Vertretung.

Z. B. I. 546/I. 9188.

Dönhoff.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage.

Kriegsministerium.

Berlin W 66, den 26. November 1918.

Nr. 57/11. 18 C 3 F.

Erst nach ausgesprochener Demobilmachung treten die Urlaubsbestimmungen für Militäranwärter vom 1. April 1913 (Anlage L der Anstellungsgrundsätze — D. V. E. Nr. 42 —) wieder in Kraft. Die Zivilversorgung der Militäranwärter ist dann nach Möglichkeit zu fördern. Militäranwärter, die zur Probepflichtleistung in offene Stellen angefordert werden, sind auf Antrag sogleich zu beurlauben. Im übrigen sind bei Beurlaubungen die älteren Militäranwärter zu bevorzugen. Auf die Erlasse vom 7. Juni 1918 — Nr. 866/1. 18 C 1 a (Einrichtung von Unterrichtskursen) und vom 23. Januar 1918 Nr. 1376 10. 17 C 3 F (Beratungsstellen für Militäranwärter) wird hingewiesen. Auch der Bund deutscher Militäranwärter, Berlin-Lichterfelde W., Elisabethstr. 5, hat eine Auskunft- und Beratungsstelle für Militäranwärter eingerichtet.

Für die Bewerbung der Militäranwärter um die ihnen im Reichs-, Staats- und Kommunaldienst vorbehaltenen Stellen gilt bis auf weiteres ein vereinfachtes Verfahren. Hiernach ist dem Bewerbungsgesuch in der Regel nur noch ein Lebenslauf beizufügen. Bewerbungsgesuch und Lebenslauf, die auch zu einem Schriftstück zusammengefaßt werden können, sind von den Bewerbern ohne fremde Hilfe zu verfassen und — nicht in Maschinenschrift — mit Tinte selbst zu schreiben.

Der Lebenslauf muß unter anderem erschöpfende Auskunft über den Bildungsgang des Anwärters und über besondere Kenntnisse geben, z. B. über Fertigkeit im Maschinenschriften, Beherrschung einer Kurzschrift und Angabe des Systems, ob und wann Vorprüfung bei anderen, näher zu bezeichnenden Zivilbehörden mit Erfolg abgelegt sind, etwaige handwerksmäßige Vorbildung usw. Der Lebenslauf muß ferner ergeben: Vor- und Zuname des Bewerbers, dessen Dienstgrad, sein Dienstverhältnis, Geburts- und Aufenthaltort, die Familienverhältnisse (ledig, verheiratet, Kinderzahl) und die Dauer der Militärdienstzeit.

Das Bewerbungsgesuch ist gemäß § 12 der Anstellungsgrundsätze I und § 10 der Anstellungsgrundsätze II der vorgesetzten Militärbehörde oder dem heimatischen Bezirkskommando vorzulegen. Diese setzen auf den Lebenslauf eine Bescheinigung nach beiliegendem Muster und geben dann das Gesuch an die zuständige Anstellungsbehörde weiter.

Der Erlaß wird auch in den „Amtlichen Mitteilungen“ der „Anstellungsnachrichten“ bekanntgegeben werden. Die Versorgungsämter haben Abdruck erhalten.

Im Auftrage.

Graf von Schmettow.

An sämtliche preußischen stellvertretenden Generalkommandos.

Anlage.

Lebenslauf.

Truppenteil.

Ort, Tag.

Ich Oskar, Karl, Emil N. usw.

Die nebenstehenden Angaben über die Militärdienstzeit des N. sind zutreffend. N. besitzt den vom (stellvertretenden) Generalkommando (oder vom Versorgungsamte) Armeekorps am ausgestelltten Zivilversorgungsschein Nr. auf Grund einer Militärdienstzeit von Jahren und hat sich vom Dienst Eintritt bis heute geführt. Er ist nach dem militärärztlichen (amtsärztlichen) Gutachten vom (kurze Inhaltsangabe), hat (Lehrgang, Schule usw.) mit Erfolg besucht (oder „die Zahlmeisterprüfung mit „gut“ bestanden) usw. besitzt die Staatsangehörigkeit seit Jahren durch Abstammung (Einbürgerung, Aufnahme) usw.

(Unterschrift)

(Stempel)

Major und Bataillonskommandeur

Anmerkungen:

1. Die Angaben in der Bescheinigung müssen den Anstellungsbehörden die Möglichkeit bieten, das Bewerberverzeichnis nach dem vorgeschriebenen Muster (Anlage G der Anstellungsgrundsätze — D. V. G. Nr. 42 —) zu führen.
2. Die Bescheinigung soll außerdem kurz den Inhalt der Schriftstücke wiedergeben, die dem Bewerbungsgefu nach den bisher geltenden Bestimmungen (zu vergl. „Ausführliche Stellenverzeichnisse“ D. V. G. Nr. 42 a, b, c) beizufügen waren.
3. Bei Anwärtern für die Stellen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung ist ferner anzugeben, daß für die Zeit von der Schulentlassung bis zum Eintritt in den Militärdienst und, falls der Bewerber den Militärdienst unterbrochen hat, auch für die Unterbrechungszeit vollständige und bestimmte amtliche oder sonst glaubhafte Führungs- und Beschäftigungszeugnisse vorliegen, oder für welche Zeit und aus welchen Gründen solche Zeugnisse nicht haben beigebracht werden können.
4. Bei Anwärtern für Stellen in der preussisch-hessischen Eisenbahnverwaltung und der Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen ist nach wie vor die Feststellung der körperlichen Tauglichkeit der Bewerber auf vorgeschriebenem Muster durch Vertrauensärzte der Verwaltung oder Medizinalbeamte (Kreisärzte usw.) notwendig. Vorhande sind vorher von dem Zentrabüro der zuständigen Eisenbahndirektion oder von der Generaldirektion der Eisenbahnen zu Straßburg i. E. zu erbitten (zu vergl. Druckvorschrift Nr. 42 c Seite 88 und 170).
5. Den Bewerbungsgefu für Anwärter auf Stellen bei der preussischen Zollverwaltung sind nach wie vor die ärztlichen Zeugnisse beizufügen (zu vergl. Druckvorschrift Nr. 42 c Seite 162).

Im Heeresdienste zurückbehaltene Beamte.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 6. Januar 1919.

Ich übersende Abdruck der Rundverfügung des Finanzministeriums vom 14. Dezember 1918 mit dem Ersuchen, danach auch für den Bereich meiner Verwaltung zu verfahren.

Anlage

In Vertretung.

Z. B. I. 594/I. 176.

Dönhoff.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage

Finanzministerium.

Berlin C 2, den 14. Dezember 1918.

I. 8483/17.

II. 16934/III. 11724.

I. 1. Mit dem Kriegsministerium ist feinerzeit folgendes vereinbart worden:

Zivilbeamte sollen bei der Demobilmachung nur soweit zurückbehalten werden, als es unbedingt notwendig ist, landsturmpflichtige und nicht mehr wehrpflichtige Beamte nur mit ihrer und der vorgesetzten Dienstbehörde Zustimmung und wenn sie zur Rechnungslegung unbedingt gebraucht werden. Für die landsturmpflichtigen und nicht mehr wehrpflichtigen Personen übernimmt die Militärverwaltung für die Zeit der Weiterverwendung die ihnen zustehenden Zivilbezüge. Im übrigen werden die Zivilbesoldungen aus Zivilmitteln weitergezahlt.

Dem Kriegsministerium gegenüber ist dabei der Standpunkt eingenommen worden, daß die Entbehrlichkeit der Zivilbeamten für militärische Zwecke, auch soweit nicht ausdrückliches Einverständnis der vorgesetzten Dienstbehörde erfordert wird, nur im Zusammenhange mit der Frage der Entbehrlichkeit des Beamten, insbesondere des höheren Beamten, im Zivildienste werde beurteilt werden können, und vorausgesetzt werde, daß militärischerseits die Entbehrlichkeit unter Würdigung auch der Bedürfnisse der Zivilbehörden und möglichst im Einvernehmen mit diesen werde festgestellt werden.

2. Entsprechend dieser Vereinbarung hat das Kriegsministerium in der Rundverfügung vom 27. November 1918 Nr. 2053 11. 18. B 4a (NWB. S. 651) folgendes bestimmt:

II. Allgemeines.

Für zurückbehaltene Reichs-, Staats- oder Gemeinde-Zivilbeamte, die zu den landsturmpflichtigen oder nicht mehr wehrpflichtigen Personen gehören, wird außer den obigen Gehältern der über den anrechnungsfähigen Teil des Militäreinkommens hinausgehende Betrag oder soweit eine Anrechnung nach Anlage 1 der Kriegsbesoldungsvorschrift nicht stattgefunden hat, der volle Betrag des Zivildienst Einkommens auf Mittel der Heeresverwaltung übernommen. Als anrechnungsfähig gelten, soweit der Beamte die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Heeresverwaltung erhält, der volle Betrag des Gehalts und des Wohnungsgeldzuschusses (also nicht $\frac{7}{10}$ dieser Bezüge). — Staatsministerialbeschluss vom 7. Juli 1915 (NWB. S. 285) und vom 28. Dezember 1915 (NWB. 1916 S. 33). — Der Mehrbetrag, oder soweit überhaupt nichts angerechnet werden darf, der volle Betrag des Zivildienst Einkommens, wird von der Zivilbehörde bei der militärischen Dienststelle (Truppenteil usw.) angefordert und von dieser erstattet.

Für zurückbehaltene Reichs-, Staats- und Gemeinde- (Zivil-) Beamte sowie pensionierte oder auf Wartegeld stehende Zivilbeamte, die zu den Personen des Beurlaubtenstandes gehören und die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Heeresverwaltung beziehen, ist die Höhe des Militäreinkommens nach wie vor der zuständigen Zivilbehörde mitzuteilen.

3. Wegen der Höhe der Gehälter heißt es in der Rundverfügung:

„Offiziere und Beamte, die nicht dem Friedensstand angehören, werden mit Friedensgehältern gemäß § 21 der Friedensbesoldungsvorschrift abgefunden, mit der Maßgabe, daß an Offiziere — soweit sie nicht als ehemalige Offiziere des Friedensstandes vor dem Kriege in eine höhere Dienstaltersstufe eingerückt sind und dementsprechend das Gehalt dieser Stufe beziehen — stets das niedrigste Dienstgradgehalt, an Beamte das Friedensgehalt gezahlt wird, das in ihrer Kriegsbesoldung enthalten war. Offiziere, die unter lfd. Nr. 1, 2 und 5 der Besoldungsordnung III fallen, beziehen, wenn sie verheiratet sind oder nach den Grundätzen für Verheiratete abgefunden werden würden und mindestens 25 Jahre alt sind, ein Mindestgehalt von 2100 M.“

Dabei wird bemerkt, daß unter 1, 2 und 5 der Besoldungsordnung III folgende Offiziere fallen: Leutnants, Oberleutnants, Assistenzärzte, Oberärzte, Zeug- und Feuerwerksleutnants, und daß der Wohnungsgeldzuschuß für diese Personen beträgt: in Ortsklasse A 570 M, B 440 M, C 360 M, D 300 M, E 220 M. Für Hauptleute beträgt das Mindestgehalt 3400 M und der Wohnungsgeldzuschuß ist zuständig nach den Sätzen der Tarifklasse III.

II. Unter D der Rundverfügung des Kriegsministeriums vom 26. November 1918 Nr. 1703 11. 18. B 4a (MBl. S. 656), die im übrigen dem Runderlaß vom 26. März 1918 l. 13115 usw. nachgebildet ist, ist wegen der Gewährung laufender Steuerungsbeihilfen und Steuerungszulagen (Steuerungsbezüge) neben Friedensgebühren an im Seeresdienste stehende Offiziere und Beamte folgendes bestimmt:

„2. Reichs-, Staats- oder Gemeinde- (Zivil-) Beamte sowie Zivilpensionäre und Wartegeldempfänger, die als Offiziere oder Beamte im Seeresdienst stehen, können auf Antrag, falls ihr Einkommen aus Militär- und Zivildienst einschließlich etwaiger Steuerungsbezüge zusammen das Dienst Einkommen einschließlich Steuerungsbeihilfen und Steuerungszulagen eines Offiziers oder Seeresbeamten des Friedensstandes in ihrer dienstlichen Stellung — bei Beamten a. B. ist bei dessen Dienst Einkommen stets das niedrigste Gehalt des Friedensbeamten in derselben dienstlichen Stellung, bei den Hilfsbeamten a. B. das Monatsgehalt von 150 M in Rechnung zu stellen — nicht erreicht, den an diesem Einkommen fehlenden Betrag aus Seeresmitteln als besonderen Steuerungszuschuß erhalten.“

(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden.

Vergütungen für die Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 7. Januar 1919.

Mit Beziehung auf meinen Runderlaß vom 3. Dezember 1918 (MBl. S. 297) übersende ich Abschrift der Rundverfügung des Finanzministeriums und des Ministeriums des Innern vom 9. v. M. zur Beachtung für den Bereich meiner Verwaltung.

Bis auf weiteres sind bis zum 15. jeden Monats, zum ersten Male bis zum 20. d. M., Nachweisungen nach dem beiliegenden Muster über die bis zum Ablaufe des Vormonats entstandenen Kosten der Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte usw. einzureichen. Die von den Sonderkassen gezahlten Beträge sind bei den von den vorgesetzten Behörden (Regierungen, Oberbergämter, Bergwerksdirektionen usw.) einzureichenden Nachweisungen mit zu berücksichtigen, jedoch einzeln aufzuführen. Die Eichungsinspektoren haben die Nachweisungen unmittelbar an mich einzureichen. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

In Vertretung.

Z. B. I 592/I. 83.

Dönhoff.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage a.

Finanzministerium.

Berlin C 2, den 9. Dezember 1918.

Aus einer Anzahl telegraphischer und schriftlicher Anfragen entnehmen wir, daß der in Nr. 273 des Reichsanzeigers veröffentlichte Erlaß der Preussischen Regierung vom 16. November 1918 anscheinend noch nicht oder noch nicht genügend bekannt ist. Er wird deshalb nachstehend nochmals im Wortlaut wiedergegeben:

„An alle Staats- und Kommunalbehörden.

1. Die Kosten, welche durch eine angemessene Entschädigung der Mitglieder der Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte für ihre Mühewaltung entstehen, sind von derjenigen Stelle zu tragen, bei welcher der Rat seine Tätigkeit

ausübt. Danach sind sie bei den Staatsbehörden auf staatliche Fonds (Geschäftsbedürfnisfonds), bei Kommunalbehörden auf kommunale Fonds zu übernehmen. Erstreckt sich die Wirksamkeit eines Rates sowohl auf staatliche wie auf kommunale Behörden, so sind die Kosten angemessen zu verteilen.

2. Vor Auszahlung der Vergütung haben diejenigen lokalen Organisationen, welche den Arbeiter-, Soldaten- und Bauernrat eingesetzt haben, die Legitimation des anfordernden Mitglieds zu prüfen.

3. Im allgemeinen ist der entgangene Arbeitsverdienst zu vergüten. Hierzu tritt eine angemessene Aufwandsentschädigung und Ersatz der baren Auslagen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß es sich um öffentliche Gelder handelt und daß mithin bei dem Ernste der Zeit möglichste Sparsamkeit geboten ist.

4. Aus dem gleichen Grunde ist auf eine tunlichste Beschränkung der Zahl der Mitglieder eines jeden einzelnen Rates Bedacht zu nehmen.

Berlin, den 16. November 1918.

Preussische Regierung.

gez. Hirsch. Ströbel. Dr. Südekum."

Erläuternd wird dazu folgendes bemerkt:

Zu 1. Nur die Kosten sind von den Staatsbehörden auf staatliche Fonds, bei Kommunalbehörden auf kommunale Fonds zu übernehmen, die durch eine „angemessene“ Entschädigung der Mitglieder der Räte entstehen. Zu den Kosten gehören nicht nur die persönlichen, sondern auch die sächlichen Kosten. Dabei wird es sich häufig empfehlen, die sächlichen Kosten in natura vorzuhalten. Wo es irgend angeht, wird den Räten also ein entsprechend ausgestatteter Arbeitsraum im Dienstgebäude der Behörde zur Verfügung zu stellen, auch die Benutzung des Fernsprechers usw. zu gestatten sein. Unter Umständen wird auch die Aufertigung der Reinschriften von Anträgen, Eingaben usw. der Räte durch die Kanzlei in Frage kommen; dagegen erscheint die Heranziehung besonderer Hilfskräfte durch die Räte zur Erledigung ihrer Arbeiten bei der Art ihrer Aufgaben in der Regel nicht geboten. Bei Streitigkeiten über die den staatlichen und kommunalen Fonds zur Last fallenden anteiligen Kosten entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Zu 2 und 3. Als „angemessene“ persönliche Entschädigung gilt nach Nr. 3 im allgemeinen der entgangene Arbeitsverdienst. Hierzu tritt, zumal für Mitglieder, die nicht am Sitze der Behörden wohnen, eine angemessene Aufwandsentschädigung, ferner Ersatz der baren Auslagen. Aber ihre Höhe entscheidet bei Streitigkeiten ebenfalls die Aufsichtsbehörde. Nach Nr. 2 sind nur die Entschädigungen für diejenigen Mitglieder der Räte zu übernehmen, deren Legitimation ordnungsmäßig geprüft ist. Daraus folgt, daß sowohl die Zahl der Mitglieder als auch die Personen ausgewiesen sein müssen.

Zu 4 wird insbesondere dem etwaigen Bestreben entgegenzutreten sein, zu den Räten eine übermäßig große Anzahl von Personen hinzuzuziehen.

Die Kosten sind in den Kassenbüchern über die Geschäftsbedürfnisfonds unter einem besonderen Abschnitt:

„Kosten der Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte

1. Persönliche Ausgaben,
2. Sächliche Ausgaben“

zu buchen.

Die zur geschäftlichen Erleichterung erforderlichen Abdrucke dieses Erlasses liegen bei.

Ministerium des Innern.

Finanzministerium.

gez. v. Breitscheid.

Hirsch.

Dr. Südekum.

Simon.

An die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Anlage b.

(Behörde)

, den

191

Nachweisung

der bis zum Schlusse des Monats 191 entstandenen Kosten
der Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte usw.

1 Bezeichnung der Behörden, bei denen die Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte tätig sind	2 Zahl der Mitglieder der Räte	3 Zustausgabe im Monat an						6 Zustausgabe vom November 1918 bis zum Schlusse des nebenbezeichneten Monats an					
		persön- lichen Kosten		sächlichen Kosten		Kosten zusammen	persön- lichen Kosten		sächlichen Kosten		Kosten zusammen		
		M	Pf	M	Pf		M	Pf	M	Pf		M	Pf

(Unterschrift)

An
das Ministerium für Handel und Gewerbe
in
Berlin W 9.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

8. Nachtrag zur Börsenordnung für die Börse zu Berlin.

1. In § 2 wird die Zahl 43 durch 49, die Zahl 32 durch 38 ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die von den Börsenbesuchern zu wählenden Mitglieder des Börsenvorstandes werden im Monat Dezember auf drei Kalenderjahre durch Stimmzettel gewählt. Die Wahl ist geheim. Sie erfolgt, insoweit mehr als 2 Börsenvorstandsmitglieder in einem Wahlgange zu wählen sind, nach der Verhältniswahl (vgl. § 3a), andernfalls mittels relativer Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmengleichheit das Los entscheidet.

3. In § 3 Abs. 1 wird die Zahl 15 (2 mal) ersetzt durch die Zahl 21.

In Abs. 3 wird die Zahl 5 ersetzt durch die Zahl 7.

4. Hinter § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

Für die Verhältniswahl gelten folgende Vorschriften:

1. Bei dem Börsenvorstande sind spätestens eine Woche vor dem Wahltag Wahlvorschläge für jeden nach der Verhältniswahl vorzunehmenden Wahlakt (vgl. § 3 Abs. 1) einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 30 zur Ausübung der Wahl berechtigten Börsenbesuchern unterzeichnet sein. Sie dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Börsenvorstandsmitglieder zu wählen sind.

Von jedem vorgeschlagenen Bewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag bei dessen Einreichung beizufügen.

Für jeden Wahlakt darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.

2. Die Wahlvorschläge werden vom Börsenvorstande geprüft und spätestens 4 Tage vor dem Wahltag durch Aushang in den Börsensälen bekanntgegeben.

3. Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses ist festzustellen, wieviel gültige Stimmen auf jeden Wahlvorschlag entfallen sind.

Stimmzettel, die nicht mit einem der öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschläge übereinstimmen, d. h. Streichung einzelner Namen oder sonstige Veränderungen aufweisen, sind ungültig.

4. Die Börsenvorstandssitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnisse der ihnen nach Nr. 3 zustehenden Stimmen verteilt. Zu dem Zwecke werden diese Stimmzahlen nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen der Größe nach ausgearbeitet, als Börsenvorstandsmitglieder zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Börsenvorstandssitze, als auf ihn Höchstzahlen entfallen. Wenn die an letzter Stelle stehende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, entscheidet das Los.

Wenn ein Wahlvorschlag weniger Bewerber enthält, als auf eine Höchstzahl entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die Höchstzahl der anderen Wahlvorschläge über.

5. Für die Verteilung der einem Wahlvorschlage zugeteilten Börsenvorstandssitze unter die einzelnen Bewerber ist die Reihenfolge der Benennungen auf jedem Wahlvorschlage maßgebend.

5. Hinter § 3a wird folgender neue § 3b eingefügt:

Für die Handhabung der Ordnung in den Börsensälen, die äußere Regelung des Geschäftsverkehrs (Festsetzung der Börsenzeit, Beschlussfassung über Ausfall von Börsenversammlungen usw.), die Ausübung der Disziplinargewalt gegenüber Angestellten und alle sonstigen die Angestellten berührenden Angelegenheiten werden im Monat Dezember auf ein Kalenderjahr zu dem Börsenvorstand als weitere Mitglieder 2 Vertreter der kaufmännischen Angestellten hinzugewählt.

Berechtigt, an dieser Wahl teilzunehmen, und wählbar sind alle gemäß § 16 Ziff. 1 B.D. zum Börsenbesuche zugelassenen kaufmännischen Angestellten.

Berlin, den 13. Dezember 1918.

Die Handelskammer zu Berlin.

(Unterschrift.)

Genehmigt.

Berlin, den 28. Dezember 1918.

(Siegel.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Rischbeck.

2. Handelsverkehr.

Regelung des Fleischverbrauchs.

Ausführungsanweisung zur Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 20. September 1918, betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs und den Handel mit Schweinen (Reichs-Gesetzbl. S. 1117).

Auf Grund des Art. 1 Ziffer 2 vorstehender Verordnung wird bestimmt, daß Fleisch, das aus einer ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommenen oder nicht vorschriftsmäßig angezeigten Hauschlachtung gewonnen ist, zu Gunsten des Kommunalverbandes des Ortes, wo die Schlachtung stattgefunden hat, ohne Zahlung einer Entschädigung verfällt.

Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1918.

Der Staatskommissar für
Volksernährung.
In Vertretung.
Dr. Peters.

Der Minister für Landwirt-
schaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Dr. Hellich.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Neuhaus.

St. S. f. B. VI d. 3489. — W. f. Z. I A. III S. 3502. — W. f. S. II b. 8304.

Preussischer Staatskommissar
für Volksernährung.

Berlin, den 17. Oktober 1918.

Abschrift zur gefälligen Kenntnissnahme und mit dem Bemerken, daß die vorstehende Ausführungsanweisung zwar eine Wiederholung der gleichen Bestimmung in den Ausführungsanweisungen vom 8. September 1916 Ziffer 12c*) und vom 4. Juli 1917 zu § 9a letzter Absatz**) darstellt. Diese Wiederholung hat sich aber als notwendig herausgestellt, da die rechtliche Zulässigkeit der entschädigungslosen Verfallserklärung zu Gunsten eines Kommunalverbandes im Falle einer Hauschlachtung von zuständiger Stelle aus in Zweifel gezogen war. Aus diesem Grunde hat sich der Herr Staatssekretär des Kriegsernährungsamts zum Erlaß der Nachtragsverordnung vom 20. September 1918 bewogen gefunden, die wiederum eine preussische Ausführungsbestimmung erforderlich machte.

Der Staatskommissar für
Volksernährung.
In Vertretung.
Dr. Peters.

Der Minister für Landwirt-
schaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Dr. Hellich.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin.

*) S. W. B. S. 313. **) S. W. B. S. 190.

Preise im Kohlenhandel.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 27. Dezember 1918.

Mit Wirkung vom Beginn 1919 hat die Kohlenindustrie unter dem Einfluß der starken Steigerung ihrer Selbstkosten eine fühlbare Erhöhung der Brennstoffpreise vorgenommen. Nach den an einzelnen Stellen früher gemachten Erfahrungen besteht die Gefahr, daß im Anschluß an diese Haltung der Brennstofferzeugung der Handel, insbesondere der Platz- und der Kleinhandel, unter der Behauptung stark gestiegener eigener Unkosten (Auslagen für Löhne, Abfuhr, Diebstahlsrisiko usw.) zu einem Preisaufschlage schreitet, der zu dem von der Kohlenindustrie genommenen in keinem angemessenen Verhältnis steht. An sich bedingt die Erhöhung des Erzeugerpreises um je eine Mark für die Tonne Brennstoff nur einen Aufschlag von je 5 Pfennig für den Zentner. Preissteigerungen des Handels, die dieses Maß wesentlich überschreiten, werden also im Interesse der Verbraucher sorgfältig auf ihre sachliche Berechtigung nachgeprüft werden müssen. Dabei wird auch besonders dem Umstande Rechnung zu tragen sein, daß, soweit hier bekannt, nachgerade die bisherigen

Schwierigkeiten und Kosten der Brennstoffabfuhr eine merkliche Milderung erfahren haben: aus Anlaß der Demobilmachung ist eine Menge von Pferden frei geworden, die auch für das gewerbliche Leben zu erträglichen Preisen nutzbar gemacht sein werden.

Ich ersuche, die Preisprüfungsstellen und Ortsbehörden des Bezirks unverzüglich mit Nachdruck auf die ihnen obliegende Überwachung des Brennstoffhandels hinzuweisen und dafür wirksame Vorkehrungen zu treffen, daß festgestellte Übervorteilungen der Brennstoffverbraucher mit Hilfe der Mittel, die besonders die Verordnung vom 8. Mai 1918 gegen die Preistreiberei (RGBl. S. 395) und diejenige zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) an die Hand geben, unmachtsächlich gehandelt werden.

I 9640/18.

Fischbeck.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten zu Berlin-Charlottenburg.

2. Schifffahrtsangelegenheiten.

Seefahrtsschullehrer-Anwärter.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 28. Dezember 1918.

Infolge der geplanten Änderungen in der Ausbildung der Seefahrtsschullehrer-Anwärter ist der Erlass neuer Vorschriften über ihre Einstellung und ihren Dienst erforderlich. Unter Aufhebung des § 18 der Ordnung für die Seefahrtsschulen vom 6. Juni 1904 (SMBl. S. 284) erlasse ich hierdurch die anliegende Anweisung über die Einstellung und den Dienst der Seefahrtsschullehrer-Anwärter. Für die früher angenommenen Seefahrtsschullehrer-Anwärter bleiben die bisherigen Bestimmungen in Geltung.

Der Erlass der im § 1 der Anweisung erwähnten Vorschriften für die Seefahrtsschullehrerprüfung bleibt vorbehalten. Sie wollen die Seefahrtsschuldirektoren hiernach mit Weisung versehen. Für jede Seefahrtsschule sind zwei Abdrücke dieses Erlasses und seiner Anlage, für dortige Zwecke ist je ein weiterer Abdruck beigelegt. Etwaiger weiterer Bedarf kann von der Geheimen Registratur III meines Ministeriums bezogen werden.

Im Auftrage.

v. Meyeren.

III 6853 II. Ang.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

Anlage.

Anweisung

über die Einstellung und den Dienst der Seefahrtsschullehrer-Anwärter.

§ 1.

Allgemeine Bestimmungen für die Anstellung als Seefahrtsschullehrer.

Als Seefahrtsschullehrer werden in der Regel nur solche Kapitäne und Steuerleute angestellt, die sich als Seefahrtsschullehrer-Anwärter die erforderlichen wissenschaftlichen und beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben und die nach besonderer Vorschrift des Ministers für Handel und Gewerbe abzuhaltende Seefahrtsschullehrerprüfung bestanden haben.

Seefahrtsschullehrer-Anwärter werden nur an der Seefahrtsschule in Altona eingestellt.

Eine Anstellung als Seefahrtsschullehrer kann erst bei Freiwerden einer Stelle erfolgen. Ein Anrecht auf Anstellung als Seefahrtsschullehrer nach einer bestimmten Wartezeit hat der Anwärter nicht.

§ 2.

Bedingungen für die Annahme als Anwärter.

Als Anwärter werden nur unbescholtene, gesunde Seeleute mit genügender Schulbildung angenommen, die die Prüfung zum Seesteuermann und zum Schiffer auf großer Fahrt, sowie die mit letzterer verbundene Sonderprüfung in der Schiffsmaschinenkunde bestanden und vom Beginn des achtzehnten Lebensjahres mindestens acht Jahre praktische seemännische Tätigkeit nachgewiesen haben, wobei die Marinedienstzeit als praktische seemännische Tätigkeit anzurechnen ist. Ausnahmeweise kann in besonderen Fällen eine praktische seemännische Tätigkeit von weniger als acht Jahren als genügend angesehen werden.

Als Mindestmaß einer genügenden Schulbildung gilt der erfolgreiche Besuch der Untersekunda einer höheren Schule (eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule). Ausnahmsweise kann von der Erfüllung dieser Bedingung abgesehen werden, wenn der Nachweis einer anderen als gleichwertig zu erachtenden Vorbildung erbracht wird.

§ 3.

Meldung und Einstellung.

Gesuche um Einstellung als Anwärter sind an den Seefahrtsschuldirektor in Altona zu richten. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. ein selbstgeschriebener Lebenslauf,
2. ein amtliches Führungszeugnis,
3. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
4. eine beglaubigte Abschrift des Schulabgangszeugnisses,
5. eine beglaubigte Abschrift des Befähigungszeugnisses zum Schiffer auf großer Fahrt,
6. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die bestandene Sonderprüfung in der Schiffsmaschinenkunde,
7. die Nachweise über die nach § 2 geforderte praktische seemännische Tätigkeit.
(Diese Nachweise sind dem Antragsteller nach Anfertigung eines zu beglaubigenden Auszugs alsbald zurückzugeben.)

Der Seefahrtsschuldirektor reicht die Meldung mit seiner Äußerung auf dem Dienstwege dem Landesgewerbeamt ein, das über die Annahmefähigkeit entscheidet und die geeigneten Bewerber für die Einberufung vormerkt.

Bei Bedarf schlägt das Landesgewerbeamt geeignete Bewerber dem Minister für Handel und Gewerbe zur Einstellung als Anwärter vor. Auf dessen Anweisung erfolgt die Einberufung durch den Seefahrtsschuldirektor in Altona.

Beim Dienstantritte sind die Anwärter als Staatsbeamte zu vereidigen.

§ 4.

Pflichten der Anwärter.

Die Anwärter haben den dienstlichen Anweisungen des Direktors zu folgen.

Sie haben den zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung eingerichteten Unterricht und die damit verbundenen Übungen regelmäßig zu besuchen. Mit Fleiß und ernstem Streben müssen sie auf die Erwerbung einer guten Vorbildung für ihren späteren Beruf bedacht sein.

Daneben sind sie zur Übernahme selbständiger Unterrichtsstunden sowie zur Unterstützung des Direktors bei dessen Verwaltungstätigkeit verpflichtet. Die Bestimmungen der Dienstanweisung für die Seefahrtsschullehrer vom 11. Oktober 1918 finden, soweit hier nichts anderes bestimmt ist, auf die Anwärter sinngemäße Anwendung.

§ 5.

Vergütung.

Die Anwärter erhalten eine monatlich zu zahlende Vergütung, deren Höhe vom Minister für Handel und Gewerbe festgesetzt wird.

§ 6.

Versetzung.

Auf Anordnung des Ministers können die Anwärter jederzeit an eine andere Schule versetzt werden.

§ 7.

Entlassung.

Anwärter, die sich infolge nicht ausreichender Begabung, mangelnden Fleißes oder sonstiger Eigenschaften als nicht für den Seefahrtsschullehrerberuf geeignet erweisen, können jederzeit entlassen werden. Zur Entlassung ist die Einwilligung des Ministers einzuholen.

Berlin, den 28. Dezember 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.
v. Meyeren.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbliche Anlagen.

Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen.

Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Azetylschweißapparaten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 20. Dezember 1918.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die Größen R 2 (mit 2 kg), R 3 und R 4 (mit je 4 kg Karbidfüllung) der Azetylschweißapparate der Firma Autogenwerk „Rhöna“ G. m. b. H. in Kaltenordheim (Rhön), die durch meinen Erlaß vom 19. Januar 1916 (S. 23) nach § 12 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „J 23“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen widerruflich zugelassen worden sind, nunmehr auch nach § 14 der Azetylenverordnung unter der der Größe R 5 (10 kg Karbidfüllung) der Apparate bereits erteilten Typenbezeichnung „A 13“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den in jenem § 14 der Verordnung festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für Preußen zugelassen.

Die Fabriksschilder der Apparate müssen entsprechend meinem Erlaß vom 19. Januar 1916 auf den Zinntropfen oder Niete, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des ehem. Großherzoglich Sächsischen Landbaumeisters in Dornbach (Zeldabahn) tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Zu Auftrage.

III. 7262.

von Meyeren.

2. Gewerbeaufsicht.

Prüfungsamt für Gewerbeaufsichtsbeamte.

Geschäfte des Prüfungsamts für Gewerbeaufsichtsbeamte im Jahre 1918.

Von den vier Gewerbereserendaren, die dem Prüfungsamte für Gewerbeaufsichtsbeamte gemäß der Vorbildungs- und Prüfungsordnung vom 7. September 1897 (Min. V. d. i. B. 1898 S. 29) früher überwiesen waren, hat einer die Gewerbeassessorprüfung vollendet und sie ausreichend bestanden. Von den drei anderen, die bis Ende des Jahres 1918 im Felde standen, haben zwei beide schriftlichen Arbeiten und hat einer die erste schriftliche Arbeit abgeliefert. Neu überwiesen wurden zwei Gewerbereserendare. Der eine von ihnen ist der schriftlichen und mündlichen Prüfung unterzogen worden und hat sie gut bestanden, der zweite hat die erste schriftliche Arbeit noch nicht abgeliefert.

Diefer Nummer liegen Titelblatt, zeitliche und Sachübersicht bei.



